

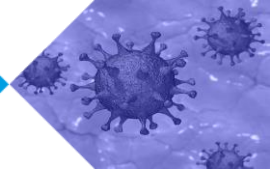
MGK PARTNER
MOORE RHEIN-RUHR
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

COVID-19 – Wir unterstützen Sie!

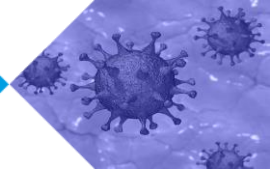
Zusammenstellung der derzeitigen Hilfen zur Überwindung der
Auswirkungen von COVID-19

10.09.2020

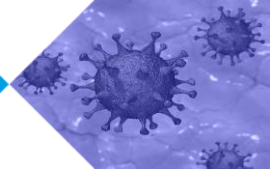




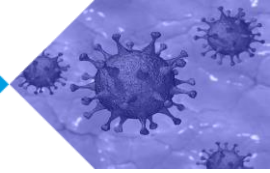
	Seite
A. Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen	
1. Zinslose Stundung	7
2. Herabsetzung von Vorauszahlungen sowie des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuvorauszahlung	8
3. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen	9
4. Steuerfreie Sonderzahlungen	10
5. Fristverlängerung der Abgabe der Lohnsteueranmeldung	11
6. Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für 2019	12
7. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	13
8. Steuerbefreiung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld	14
9. Umsatzsteuersenkung	15
10. Steuerlicher Verlustrücktrag	16
11. Vorübergehende Wiedereinführung der degressiven Absetzung für Abnutzung	17



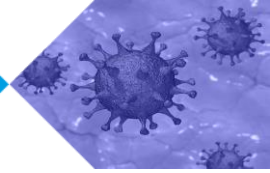
	Seite
12. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb	18
13. Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen	19
14. Fristen bei Reinvestitionsrücklagen	20
15. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen	21
16. Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene	22



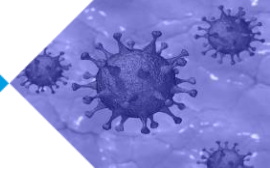
	Seite
B. Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen	
1. Kurzarbeitergeld	23
2. Zuschuss für kleine Unternehmen und Soloselbständige	24
3. Soforthilfe der Bundesländer	25
4. Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen	26
5. Weitere Unterstützungsangebote für Unternehmen	27
6. Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten	28
7. Befristete Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld	29
8. Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen	30
9. Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“	32



	Seite
C. Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen	
1. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	33
2. Regelungen für hauptberuflich Selbständige	34
3. Sozialversicherungsfreie Sonderzahlungen	35



	Seite
D. Weitere Maßnahmen	
1. Kündigungsrecht des Vermieters	36
2. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht	37
3. Grenzverkehr	38
4. Sonn- und Feiertagsverbot	39
5. Lenk- und Ruhezeiten	40
6. Entschädigung bei Verdienstausschluss für Kinderbetreuung	41
7. Entschädigung für Personalkosten bei von Quarantäne betroffenen Beschäftigten	42
8. Arbeitsschutzstandard	43
9. Gutscheinelösung	44
10. Kinderbonus	45
11. Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende	46
12. Ausbildungsprämie	47
13. SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel	48
14. Verminderte Netzentgelte für stromintensive Unternehmen	49
15. Pflegebonus	50



1. Zinslose Stundung

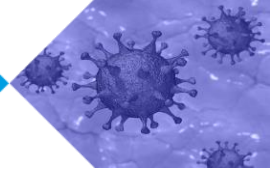
Bis zum 31.12.2020 besteht für den nachweislich unmittelbar und erheblich betroffenen Steuerpflichtigen die Möglichkeit der Antragstellung auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen bzw. fällig werdenden Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Einer besonderen Begründung bedürfen Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern. Stundungszinsen werden in der Regel nicht erhoben. Die Stundung von Lohnsteuer ist nicht möglich.

Quellen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

<https://www.idw.de/blob/122870/6f0608968a2707ad2dea0f6e8ac0a178/down-bmf-steuerliche-folgen-corona-data.pdf>

<https://www.idw.de/blob/123030/8a0bdb40e0ef0f7ddb97b73dfc55a5/down-corona-stfa-steuerlmassnahmen-fachhinweis-data.pdf>



2. Herabsetzung von Vorauszahlungen sowie des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuvorauszahlung

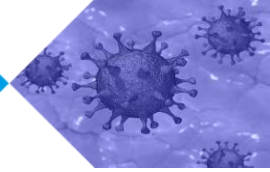
Für nachweislich unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige besteht die Möglichkeit der Anpassung der Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, welche lediglich Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, bedürfen einer besonderen Begründung. Analog gelten die Regelungen für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuvorauszahlung.

Unternehmen mit Dauerfristverlängerung erhalten zudem die Möglichkeit Sondervorauszahlungen zur Umsatzsteuer auf Antrag für das Jahr 2020 auf Null herabzusetzen. Bereits gezahlte Beträge werden in voller Höhe auf formlosen Antrag kurzfristig durch die Finanzämter erstattet.

Quellen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

<https://www.idw.de/blob/123030/8a0bdb40e0ef0f7ddb97b73dfc555/down-corona-stfa-steuermassnahmen-fachhinweis-data.pdf>

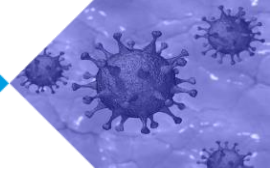


4. Steuerfreie Sonderzahlungen

Bis zu einem Betrag von EUR 1.500 können Arbeitgeber/innen ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen steuerfrei auszahlen bzw. als Sachleistung gewähren. Sonderleistungen, welche die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten, werden erfasst. Die Beihilfen und Unterstützungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html?cms_pk_kwd=03.04.2020_Sonderzahlungen+jetzt+steuerfrei&cms_pk_campaign=Newsletter-03.04.2020

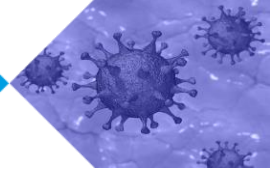


5. Fristverlängerung der Abgabe der Lohnsteueranmeldung

In den Bundesländern NRW und Bayern haben von der Covid-19-Pandemie betroffene Arbeitgeber die Möglichkeit eine zweimonatige Fristverlängerung für die zum 10.04.2020 abzugebende Lohnsteueranmeldung zu beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-hilft-mittelstaendischer-wirtschaft-schnell-unbuerokratisch-und>
https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/

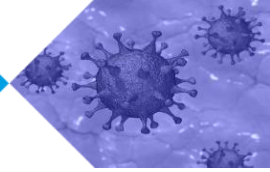


6. **Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für 2019**

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können in den zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 sollen auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-24-Corona-Sofortmassnahme-Antrag-auf-pauschalierte-Herabsetzung-bereits-geleisteter-Vorauszahlungen-fuer-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2



7. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 gilt eine befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, welche in diesem Zeitraum erbracht werden.

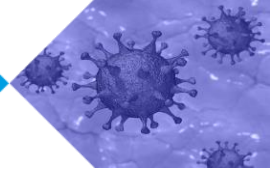
Ausgenommen von der Steuersenkung sind Getränke.

Hinweis: Für den Zeitraum 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 beträgt der ermäßigte Umsatzsteuersatz aufgrund des 2. Corona-Steuerhilfegesetzes 5 Prozent.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-04-29-Corona-Steuerhilfegesetz/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-30-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

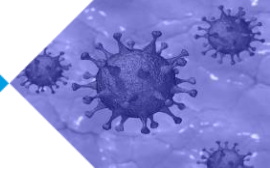


8. Steuerbefreiung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld werden bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 28a EStG). Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, welche zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 geleistet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/corona-steuerhilfegesetz-1750228#:~:text=Der%20Mehrwertsteuersatz%20f%C3%BCr%20Speisen%20in,30.%20Juni%202021%20befristet>



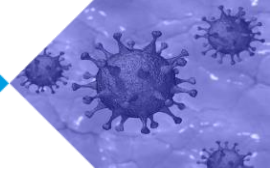
9. Umsatzsteuersenkung

Der Umsatzsteuersatz wird im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von bisher 19 Prozent auf 16 Prozent sowie von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020 sowie das BMF-Schreiben vom 30.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf;jsessionid=A83EA94EA0D61407C8F4ACDF742EA04D.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=2



10. Steuerlicher Verlustrücktrag

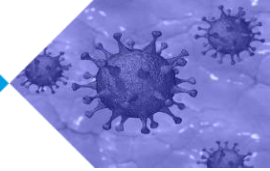
Für die Jahre 2020 und 2021 wird der steuerliche Verlustrücktrag auf EUR 5.000.000 bei Einzelveranlagung und EUR 10.000.000 bei Zusammenveranlagung angehoben.

Auf Antrag wird ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020, welcher pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraum 2019 beträgt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Bei entsprechendem Nachweis ist ein Abzug von mehr als 30 Prozent möglich.

Vorauszahlungen können auf Antrag in Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags gemäß § 10d Absatz 1a EStG nachträglich herabgesetzt werden.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

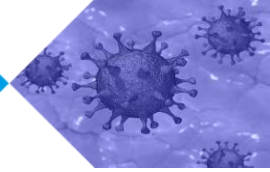


11. **Vorübergehende Wiedereinführung der degressiven Absetzung für Abnutzung**

In den Steuerjahren 2020 und 2021 wird eine degressive Absetzung für Abnutzung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden Absetzung für Abnutzung und maximal 25 Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

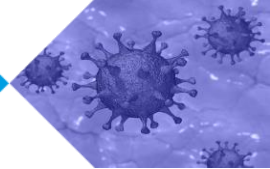


12. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

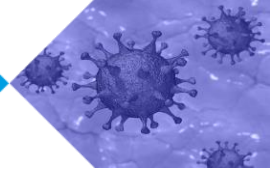


13. Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen

In den Fällen, in denen die 3-jährige Investitionsfrist in 2020 ausläuft, wird die Frist auf 4 Jahre verlängert.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

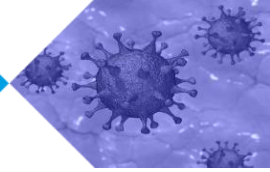


14. Fristen bei Reinvestitionsrücklage

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG werden vorübergehend um ein Jahr verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und nach § 6b Abs. 3 Satz 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 10 Satz 8 EStG aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

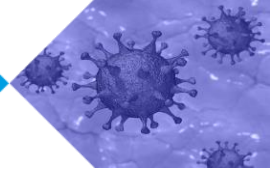


15. **Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen**

In Bezug auf die Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von EUR 100.000 auf EUR 200.000 erhöht.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

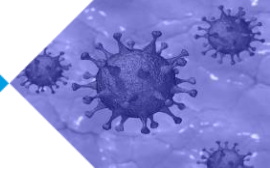


16. Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene werden geringere Anforderungen an Zuwendungsnachweise gestellt, ein Betriebsausgabenabzug für Zuwendungen an Geschäftspartner zugelassen und Arbeitslohnspenden nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen.

Hier das BMF-Schreiben:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.pdf?__blob=publicationFile&v=1



1. Kurzarbeitergeld

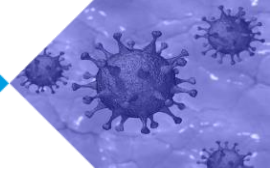
Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zu 12 Monaten möglich. Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig erstattet. Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten wird in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, verzichtet. Betriebe, welche Kurzarbeit beantragen möchten, sind zuvor zur Meldung der Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit verpflichtet.

Für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns. Für Beschäftigte mit Kindern steigt es auf 77 beziehungsweise 87 Prozent. Diese Regelung gilt bis Jahresende.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/sozialschutz-paket-2-1746396>



2. Zuschuss für kleine Unternehmen und Soloselbständige

Alle Bundesländer haben ein Soforthilfeprogramm für kleine Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 10 Beschäftigten zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen eingerichtet. Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Es werden gewährt:

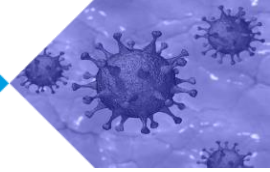
- Bis zu EUR 9.000 Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten
- Bis zu EUR 15.000 Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten

Falls der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, besteht ggf. die Möglichkeit den nicht ausgeschöpften Zuschuss auch für zwei weitere Monate einzusetzen.

Grundsätzlich ist die Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang der COVID-19-Pandemie möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer erfolgt im kommenden Jahr eine gewinnwirksame Berücksichtigung des Zuschusses.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenpaket-fuer-unternehmen-gegen-die-folgen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=6



3. Soforthilfe der Bundesländer

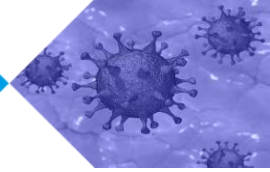
Die Landesregierungen haben für Betriebe und Freiberufler, welche durch die COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage sowie Liquiditätsengpässe geraten sind, Soforthilfeprogramme eingerichtet. Die Soforthilfe ist nach der Zahl der Erwerbstätigen gestaffelt und in den Bundesländern unterschiedlich hoch. Die Kumulierung der Soforthilfen von Bund und Ländern ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzahlen.

Weitere Informationen finden Sie z.B. unter:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> (NRW)

<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/> (Brandenburg)

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> (Bayern)



4. Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen

Vorausgesetzt die Insolvenz beruht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und es besteht eine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, ist die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 (per Verordnung ggf. auch bis zum 31. März 2021) ausgesetzt. Daran anknüpfend gibt es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife. Des Weiteren wird für einen dreimonatigen Übergangszeitraum das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.

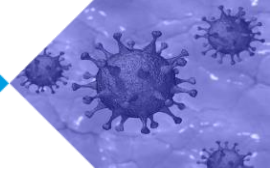
Nachtrag: Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll bis zum 31.12.2020 verlängert werden. Diesbezüglich wurde eine Formulierungshilfe durch das Bundeskabinett veröffentlicht.

Weitere Infos finden Sie unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Formulierungshilfe bzgl. der Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verlaengerung_Insolvenz_Covid.html?nn=6712350



5. Weitere Unterstützungsangebote für Unternehmen

Bestehende Programme für Liquiditätshilfen werden ausgeweitet.

Das BMWi hat einen 3- Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht.

Für kleine, mittelständische sowie große Unternehmen gilt das KfW-Sonderprogramm 2020.

Zusätzlich steht der KfW-Schnellkredit für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter:

BMWi: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6

KfW-Sonderprogramm: https://www.kfw.de/Presse-Newsroom/Aktuelles/News/Faktenblatt_KfW-Sonderprogramm-2020.pdf

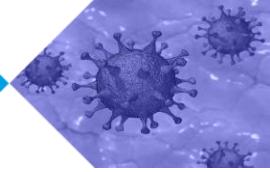
KfW-Schnellkredit: https://www.cdufraktion.de/wp-content/uploads/2020/04/EckpunkteKfWSchnellprogramm_BESCHLUSS.pdf
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#detail-1-target>

IBB: <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

Bürgschaftsbanken: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Haus und Grund: <https://www.hausundgrund.de/mietzahlung-zeiten-der-corona-krise>

LfA Förderbank Bayern: <https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

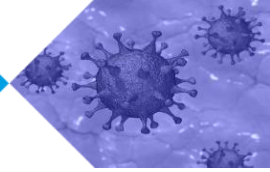


6. **Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten**

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit weitet die Bundesregierung die Hinzuverdienstmöglichkeiten aus: Sie können vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe ist aufgehoben.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/sozialschutz-paket-2-1746396>

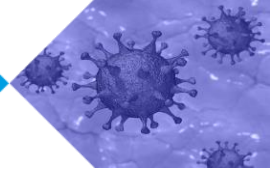


7. **Befristete Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld**

Die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wird mit Inkrafttreten des Gesetzes um drei weitere Monate verlängert. Dies betrifft Personen, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und 31. Dezember 2020 auslaufen würde.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-29-befristete-verlaengerung-arbeitslosengeld-weiterbewilligung-automatisch>



8. **Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen**

Die Bundesregierung hat Eckpunkte zur Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen beschlossen. Demnach können von Juni bis August je nach Umsatzausfall bis zu EUR 150.000 an betrieblichen Fixkosten erstattet werden. Der Anteil der erstatteten Kosten richtet sich nach dem Umsatzeinbruch im Vergleich zum Vorjahresmonat. Anträge müssen spätestens bis zum 30.09.2020 gestellt werden. Bei der Antragstellung, welche über einen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater erfolgen kann, helfen wir Ihnen gerne weiter.

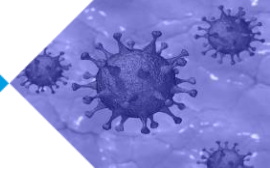
Nachtrag: Die Regierungskoalition hat eine Verlängerung der Überbrückungshilfe für die Fördermonate September bis Dezember 2020 beschlossen. Anträge können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=2

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

B. Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen

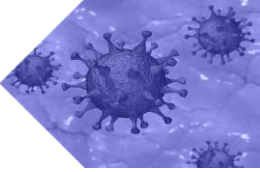


Zusätzlich zur Überbrückungshilfe des Bundes kann in Nordrhein-Westfalen durch prüfende Dritte ein Antrag auf NRW Überbrückungshilfe Plus gestellt werden.

Solo-Selbständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern erhalten eine einmalige Zahlung in Höhe von EUR 1.000 pro Monat für maximal drei Monate. Diesbezüglich endet die Antragsfrist am 30.09.2020.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe>

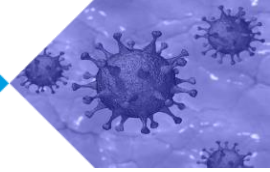


9. Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“

Ab sofort können mittelständische Unternehmen aus allen Branchen mit 3 bis 499 Beschäftigten Zuschüsse zur Umstellung auf digitale Geschäftsprozesse beantragen. Je nach Mitarbeiterzahl sind Förderungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der anfallenden Kosten möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digital-jetzt.html>

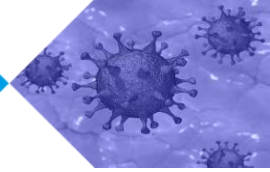


1. **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Auf Antrag bei der jeweiligen Krankenversicherung können fällig werdende Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden. Vorrangig zu nutzen sind allerdings Kurzarbeitergeld, Fördermittel und Kredite. Beitragsstundungen sind erst möglich, wenn alle Hilfen ausgenutzt sind.

Quelle:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2020/PM_2020-03-25_Beitragstundungen.pdf

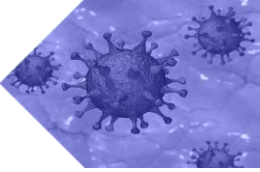


2. Regelungen für hauptberuflich Selbständige

Bei Veränderungen von Einkommen sind Reduzierungen der Beiträge in der GKV möglich. Für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020 gilt die Mindesteinnahme von EUR 1.061,67 auch wenn der Selbständige weniger oder gar kein Einkommen hat. Bei nachweislich verändernden Einnahmen um mehr als 25 Prozent können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberuflich Selbstständige bei ihren Krankenkassen ab sofort eine Beitragsermäßigung beantragen. In der gesetzlichen Rentenversicherung können Selbstständige, welche aufgrund der COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die Aussetzung der Beitragszahlung bis zum 31. Oktober 2020 beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2020/PM_2020-03-25_Beitragstundungen.pdf

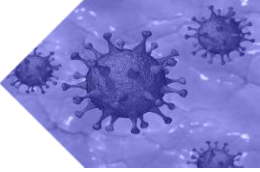


3. Sozialversicherungsfreie Sonderzahlungen

Beihilfen und Unterstützungen durch Arbeitgeber/innen bleiben bis zu einem Betrag von EUR 1.500 in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Weitere Informationen finden Sie unter:

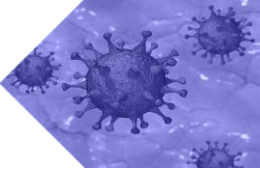
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html?cms_pk_kwd=03.04.2020_Sonderzahlungen+jetzt+steuerfrei&cms_pk_campaign=Newsletter-03.04.2020



1. **Kündigungsrecht des Vermieters**

Für Wohn- und Gewerberaummietverträge ist das Kündigungsrecht des Vermieters aufgrund von Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 ausgeschlossen, sofern der Mieter von der COVID-19-Pandemie betroffen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Regelungen verlängert werden.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/regelungen-corona-1733380>

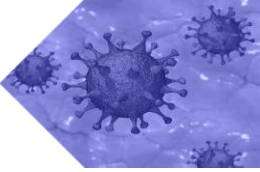


2. **Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht**

Die Gesellschafterversammlung wird zum Zwecke der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und Beschlussfassung erleichtert.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=3

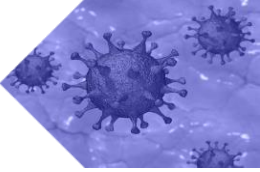


3. **Grenzverkehr**

Berufs- bzw. Grenzpendler können eine Pendlerkarte zum Zwecke der schnelleren Kontrolle an der Grenze nutzen, falls die Grenze zu den Niederlanden und Belgien geschlossen werden sollte.

Weitere Informationen sowie die Corona-Pendlerkarte finden Sie unter:

<https://www.ihk-niederrhein.de/zielgruppennavigation/fuer-unternehmer/informationen-zu-grenzverkehren-4755762>

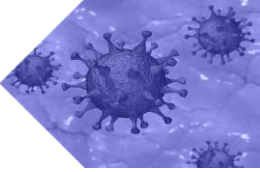


4. **Sonn- und Feiertagsverbot**

Für den Zeitraum 5. März bis 30. Mai 2020 wurde in NRW eine Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von Trockensortiment sowie Hygieneprodukten erlassen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.ihk-niederrhein.de/zielgruppennavigation/fuer-unternehmer/neuer-inhalt-4755860>



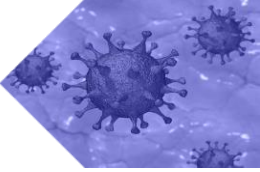
5. Lenk- und Ruhezeiten

Es wurden einige vorübergehende Ausnahmen von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr nach Artikel 14 Absatz der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zugelassen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

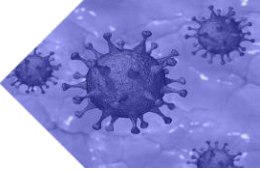
<https://www.ihk-niederrhein.de/blueprint/servlet/resource/blob/4739442/fc139f8775c0487d0e497ba14d93fe1c/bmvi-ausnahmen-lenk-und-ruhezeiten-coronavirus-data.pdf>

<https://www.ihk-niederrhein.de/blueprint/servlet/resource/blob/4740378/79fbc214ddd104b023c1d35c2a18e035/temporary-relaxation-drivers-covid-data.pdf>



6. **Entschädigung für Verdienstaufall bei Kinderbetreuung**

Erwerbstätige, welche keine Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder (unter 12 J.) sicherstellen können und aus diesem Grund einen Verdienstaufall erleiden, werden nach § 56 Abs. 1a IfSG entschädigt. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstaufalls (Nettoeinkommen) und wird bis längstens 6 Wochen gezahlt. Für einen vollen Monat wird ein Betrag von höchstens 2.016 EUR gewährt. Die Sozialversicherungspflicht bleibt weiterhin bestehen und die abzuführenden Beträge werden dem AG in voller Höhe erstattet. Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge beträgt in diesem Fall 80 Prozent des vorherigen Arbeitsentgelts. Zudem sind Entschädigungszahlungen nach § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei.

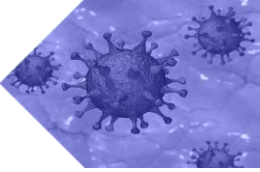


7. **Entschädigung für Personalkosten bei von Quarantäne betroffenen Beschäftigten**

Wenn aufgrund der Covid-19- Pandemie für Beschäftigte eine Quarantäne angeordnet wird, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbständige eine Entschädigung des Verdienstausfalls beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

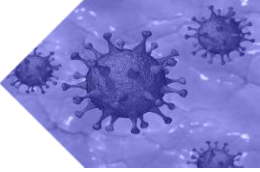


8. Arbeitsschutzstandard

Das Bundesarbeitsministerium hat Regeln für einen Arbeitsschutzstandard veröffentlicht. Die Regelungen sollten - auch wenn diese keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit entfalten - als Konkretisierung der Fürsorgepflicht dennoch beachtet werden, um eine zivilrechtliche Haftung, den Regress der Berufsgenossenschaft, behördliche Auflagen, Bußgelder und ggf. eine Strafbarkeit zu verhindern.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>



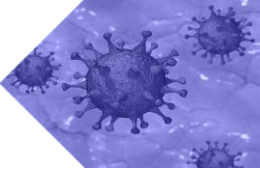
9. **Gutscheinlösung**

Wenn eine Musik-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann, ist der Veranstalter berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März erworbenen Eintrittskarte oder sonstigen Teilnahmeberechtigung einen Gutschein zu übergeben. Allerdings kann die Auszahlung von Gutscheinen verlangt werden, wenn der Verweis auf einen Gutschein für den Inhaber aufgrund dessen persönlichen Lebensumstände unzumutbar wäre und der der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wurde. Bei Veranstaltungen im beruflichen Kontext (z.B. bei Fortbildungsmaßnahmen) kann weiterhin die Erstattung des Entgelts verlangt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gutscheinloesung-kulturbranche-1740010>

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Tickets/FAQ_Gutscheine.pdf?blob=publicationFile&v=2

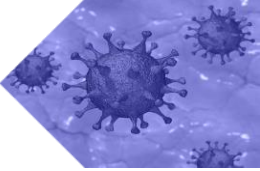


10. Kinderbonus

Eltern erhalten einmalig EUR 300 für jedes Kind, welches für mindestens einen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 kindergeldberechtigt ist. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen zusammen mit dem Kindergeld. Für den Monat September 2020 wird ein Einmalbetrag in Höhe von EUR 200 und für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag in Höhe von EUR 100 gezahlt. Der Bonus wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Allerdings erfolgt eine Anrechnung des Bonus auf den Kinderfreibetrag.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

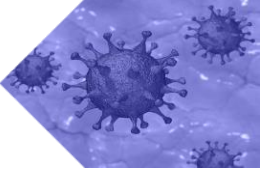


11. **Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende**

Für die Jahre 2020 und 2021 wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von EUR 1.908 auf EUR 4.008 angehoben.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2



12. Ausbildungsprämie

Das Kabinett hat Eckpunkte für eine Ausbildungsprämie beschlossen. Das Maßnahmenpaket richtet sich an KMU mit bis zu 249 Beschäftigten, welche durch die COVID-19-Krise betroffen sind und enthält u.a. folgende Maßnahmen:

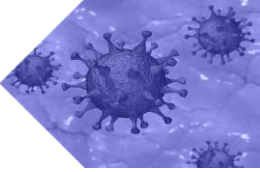
Ausbildende KMU, welche ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig EUR 2.000.

Ausbildende KMU, welche ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig EUR 3.000.

KMU, welche ihre Ausbildungsaktivität trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 Prozent) fortsetzen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.

Weitere Infos finden Sie hier:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200624-karliczek-altmaier-heil-jetzt-in-die-zukunft-der-ausbildung-investieren.html>

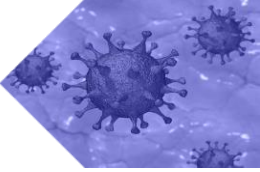


13. SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2. Betriebe, welche die in der SARS-CoV-2-Regel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können die Annahme treffen, dass sie rechtssicher handeln.

Weitere Infos finden Sie hier:

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6

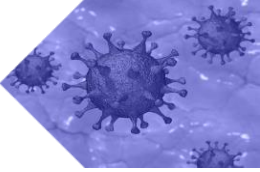


14. **Verminderte Netzentgelte für stromintensive Unternehmen**

Das Bundeskabinett hat die Voraussetzungen für abgesenkte Netzentgelte für energieintensive Unternehmen erleichtert.

Weitere Infos finden Sie hier:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/verordnung-zur-umsetzung-pandemiebedingter-und-weiterer-anpassungen-in-rechtsverordnungen-auf-grundlage-des-energiewirtschaftsgesetzes.pdf?__blob=publicationFile&v=4

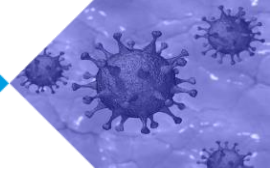


15. **Pflegebonus**

Pflegekräfte in Krankenhäusern, welche in hochbelasteten Bereichen tätig waren, sollen bis zu EUR 1.000 erhalten.

Weitere Infos finden Sie hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegebonus.html>



Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Aufgrund der sich ständig verändernden Situation können weder Vollständigkeit noch Aktualität der Informationen garantiert werden.